

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Longuich vom 31.01.2020

(Friedhofsgebührensatzung)

Der Gemeinderat Longuich hat am 30.01.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.01.2011 einschl. aller Nachträge außer Kraft.

Longuich, den 31.01.2020
Ortsgemeinde Longuich

gez. Manfred Wagner, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 der Friedhofssatzung
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 155,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 310,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) auf dem Urnengräberfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften 200,00 €
 - b) auf dem Urnengräberfeld für Grünfeldbestattungen (inkl. Namensplatte) 1.250,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- a) Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung 200,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts der bestehenden Grabstätte für die weitere Beisetzung je angefangenes Jahr 12,40 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für (Nutzungszeit 25 Jahre)
 - aa) eine Einzel-Erdgrabstätte 615,00 €
 - bb) eine Doppel-Erdgrabstätte 1.230,00 €
 - cc) jede weitere Erdgrabstätte 615,00 €
- 1b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 1a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzel-Erdgrabstätte 24,60 €
 - bb) eine Doppel-Erdgrabstätte 49,20 €
 - cc) jede weitere Erdgrabstätte 24,60 €
- 1c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer III, Buchstabe 1a) erhoben.
- 2a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren auf dem Urnengräberfeld mit bes. Gestaltungsvorschriften
 - aa) für die 1. Beisetzung 300,00 €
 - bb) für jede weitere Beisetzung (Asche 2-4) je 150,00 €
- 2b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach III, 2a) bei späteren Bestattungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bestattungen je angefangenes Jahr 10,00 €
- 2c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer II, Buchstabe 2a) erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

a) Erdgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00 €
b) Erdgrab vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	350,00 €
c) Urnenbestattung je Beisetzung	100,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	50,00 €
b) für jeden weiteren Tag	15,00 €
c) einer Urne bis zu 10 Tagen	50,00 €
d) für jeden weiteren Tag	5,00 €

VII. Plattenbelag / Kiesbelag

a) Einzel-Erdgrabstelle	55,00 €
b) Doppel-Erdgrabstelle	85,00 €
c) Urnengrabstelle	30,00 €

VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Ortsgemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Einfassungen werden erhoben

a) für Einzel-Erdgrabstellen	150,00 €
b) für Doppel-Erdgrabstellen	200,00 €
c) für Urnengrabstätten	100,00 €

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.